



Z A A R

Zentrum für Arbeitsbeziehungen
und Arbeitsrecht

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 20. Februar 2020
19:00 Uhr

Das Expertendilemma – Scheinselbständigkeit als Compliance-Risiko (Rollenspiel)

Referenten:

Maximilian Müller

Prof. Dr. Müller & Partner Rechtsanwälte mbB

Dr. Sabine Stetter

stetter Rechtsanwälte

Dr. Mark Zimmer

Gibson, Dunn & Crutcher LLP

Das Experten-Dilemma: Scheinselbständigkeit als Compliance-Risiko

- I. Fallbeispiel: Die Helikopter AG
- II. Rechtliche und taktische Fragen
 1. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
 2. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
 3. Unternehmensinteressen
 4. Risikominimierung
 5. Kooperation mit der Staatsanwaltschaft
- III. Empfehlungen
- IV. Rechtspolitischer Hinweis: Gesetzentwurf FDP (Anlage)
- V. Diskussion

In seinem Beschluss vom 24.09.2019 setzt sich der 1. Strafsenat mit der Anwendbarkeit des **Tatbestandsirrtums** im Rahmen des § 266a StGB auseinander.

Nach **bisheriger Rspr. des BGH** musste sich der (zumindest bedingte) Vorsatz hinsichtlich der Arbeitgebereigenschaft in § 266a StGB (und der daraus folgenden Abführungspflicht) nur auf die maßgeblichen tatsächlichen Umstände beziehen. Lag Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse vor, unterlag der Täter, der glaubte, nicht Arbeitgeber zu sein und somit für die Abführung der Beiträge Sorge tragen zu müssen, einem i.d.R. **vermeidbaren Verbotsirrtum**.

Hieran hält der Senat jedoch nicht fest. Demnach ist **vorsätzliches Handeln nur anzunehmen, wenn der Täter über die Kenntnis der maßgeblichen tatsächlichen Umstände hinaus auch die außerstrafrechtlichen Wertungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts - zumindest als Parallelwertung in der Laiensphäre – nachvollzogen hat**. Demgemäß ist eine Fehlvorstellung über die Arbeitgebereigenschaft in § 266a StGB und die daraus folgende Abführungspflicht als **vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum i.S.v. § 16 I 1 S. 1 StGB** einzuordnen.

Dies entspricht der Rspr. des BGH zu Vorsatz und Irrtumsproblematik bei der Steuerhinterziehung und führt zu einer Gleichbehandlung von Arbeitgeberstellung i.S.v. § 266a StGB und Pflichtenstellung i.S.d. § 370 I Nr. 2 AO. Es deutet sich also eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu § 370 AO (Steuerhinterziehung) und § 266a StGB (sog. Sozialversicherungsbetrug) an.

Die **Arbeitgebereigenschaft** einer Person richtet sich nach dem **Sozialversicherungsrecht**. Dabei kann der Beurteilung (die anhand einer Vielzahl von Kriterien erfolgt) eine komplexe Wertung zugrunde liegen und die Ergebnisse können sich aufgrund von unterschiedlicher Gewichtung im Einzelfall nicht immer sicher vorhersehen lassen.

Ob ein Arbeitgeber seine entsprechende Stellung und das Bestehen hieraus folgender sozialversicherungsrechtlicher Abführungspflichten für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat muss nunmehr vom Tatgericht i.R.d. Beweiswürdigung im Einzelfall anhand der konkreten Tatumstände geklärt werden.

Antrag

der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Fairness für Selbstständige – Statusfeststellungsverfahren reformieren, Altersvorsorge ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Um den Herausforderungen der Zukunft – egal in welchen Bereichen – zu begegnen, sind die Ideen und ist das Potenzial der Selbstständigkeit unerlässlich. Gerade in der digitalen Arbeitswelt warten viele neue Tätigkeitsfelder und Geschäftsideen. Der Einsatz und das Know-how von Selbstständigen sind zwingende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Digitalisierung Deutschlands. Anders als früher erfordert der Schritt in die Selbstständigkeit heute oft weniger Kapitaleinsatz, dafür umso mehr Wissen, Erfahrung und Mut. Der Deutsche Bundestag traut es den Menschen zu, Gesellschaft und Innovation auch unternehmerisch mitzugestalten. Mit der Digitalisierung nehmen die Möglichkeiten noch einmal zu, die eigene Arbeit selbst zu entwerfen.

Daher wird sich auch die berufliche Situation vieler Menschen häufiger verändern. Sie können freier als früher zwischen Anstellung und Selbstständigkeit entscheiden – und öfter auch wechseln, wenn sie dies wünschen. Damit sich das Potenzial des Einzelnen entfalten kann, Aufstieg möglich und der Raum zur Mitgestaltung gegeben ist, brauchen wir eine kluge Politik, die neuen Arbeits- und Zusammenarbeitsmodellen, wie etwa beim Coworking und bei agilen Projekten, nicht im Wege steht und die Vielfalt der Lebens- und Arbeitsentwürfe nicht nur akzeptiert, sondern auch wertschätzt. Es

gibt keine Erwerbstätigkeiten und Lebenswünsche erster oder zweiter Klasse. Es gilt, auch die Selbstbestimmung von Selbstständigen ernst zu nehmen. Deshalb muss endlich mehr Rechtsklarheit für Freiberufler sowie mehr Fairness in den Sozialversicherungen geschaffen werden.

Zu dieser neuen Zeit passt die starre Vorstellung eines vermeintlichen „Norm“-Arbeitsverhältnisses nicht mehr, die alles Abweichende „atypisch“ (und im gleichen Atemzug meist als prekär) definiert. Damit werden individuelle Entscheidungen in Abrede gestellt und auch Konformitätsdruck erzeugt. Hinter der Vorstellung eines „Normalarbeitsverhältnisses“ steht auch die Vorstellung der Vorhersagbarkeit und Planbarkeit – und nicht einer Offenheit für Wandel und Mut bei der Gestaltung der eigenen (Erwerbs-)Biografie. Heute wünschen sich zum Beispiel viele Menschen eine freiere und flexiblere Ausgestaltung ihrer Arbeit. Wir wollen sie dabei unterstützen. „New Work“ kann sowohl die Zusage für mehr Selbstbestimmung, als auch für neue Wege sein, um Arbeit zu organisieren. Wir wollen, dass Bürgerinnen und Bürger das Versprechen von selbstbestimmter Arbeit für sich einlösen können – egal, ob angestellt oder selbstständig.

Auch die deutsche Wirtschaft braucht selbstständige Experten. Denn Arbeit wird heute oftmals als Projekt geplant und gelebt, Teams aus Expertinnen und Experten formen sich kurzfristig und arbeiten effizient und motiviert an einer gemeinsamen Aufgabe, um sich danach wieder anderen Projekten zu widmen. Hier ist moderne Politik gefragt, die die Bedingungen für alle selbstständigen Arbeitsmodelle verbessert und im Blick hat, dass überkommene Bestimmungen oder auch eine zu hohe Abgabenlast Selbstständige schnell wieder zur Aufgabe zwingen können.

Die derzeitige Gesetzeslage sorgt für eine breite Verunsicherung sowohl bei Auftraggebern als auch bei Auftragnehmern. Die Abgrenzung der selbstständigen von der abhängigen Tätigkeit im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens erfolgt nach den unscharfen Negativkriterien der „Weisungsfreiheit“ und „Nichteingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“ (§ 7 Absatz 1 SGB IV). Diese Kriterien werden von der Rechtsprechung zwar ständig fortentwickelt, die Spruchpraxis ist allerdings für die Betroffenen im Einzelfall oft schwer nachzuvollziehen. Abhängig vom jeweiligen Gericht erfolgt teilweise eine sehr restriktive oder auch eine sehr extensive Auslegung der Abgrenzungskriterien. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung findet sich zudem eine große Bandbreite an Leitsätzen, die zunehmend einen veränderten Begriff der Selbstständigkeit erkennen lassen. Zudem wird die Abgrenzung um neue, bei der Gesamtschau zu berücksichtigende Aspekte erweitert, wie etwa die Vergütungshöhe (BSG vom 31.03.2017, B 12 R 7/15; wieder einschränkend BSG vom 04.06.2019, B 12 R 11/18) oder die Maßgeblichkeit des Parteiwillens (BSG vom 14.03.2018, B 12 R 3/17 R und BAG vom 11.08.2015, 9 AZR 98/14). Für die Praxis wirkt zusätzlich belastend, dass arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Einordnung nicht synchron verlaufen, ohne dass dies vielfach sachlich nachvollziehbar wäre, eine Entwicklung, die jüngst noch dadurch verschärft wurde, dass in dem neuen § 611a BGB (anders als in § 7 Absatz 1 SGB IV) auf das Kriterium der Eingliederung vollständig verzichtet wurde. Ob und mit welcher Gewichtung die Leitsätze der Rechtsprechung im Rahmen der Einzelfallprüfung der Clearingstelle zum Statusfeststellungsverfahren berücksichtigt werden, ist für den Antragsteller nicht absehbar. Vielmehr werden oft durch die Art des Auftrags zwingend vorgegebene Aspekte wie die Vor-Ort-Tätigkeit des Selbstständigen, die Kommunikation bezüglich der Aufgabenausführung oder aber die Zusammenarbeit mit Angestellten des Auftraggebers pauschal als bestimmendes Indiz für eine abhängige Beschäftigung ausgelegt. Hierdurch werden auch Hochqualifizierte und hoch dotierte Freelancer und ähnliche Know-how-Träger im Statusfeststellungsverfahren von der Deutschen Rentenversicherung sachfremd einer Scheinselbstständigkeit zugeordnet und ihre Auftraggeber zu Unrecht teils mit hohen Strafzahlungen belegt.

Gleichzeitig sind viele Unternehmen verunsichert, Aufträge an Selbstständige zu vergeben. Denn die Gefahr, bei unklarer Rechtslage trotz angemessener und fairer Bezahlung sehr hohe Nachzahlungen leisten zu müssen bzw. gegebenenfalls sogar strafrechtlich verfolgt zu werden, ist ihnen verständlicherweise zu hoch. Insbesondere agile Projektformen wie etwa sog. SCRUM-Verfahren, in denen zahlreiche IT-Projekte arbeitsteilig durchgeführt werden, passen nicht mehr zu den engen Abgrenzungskriterien des Arbeitsrechts sowie des Sozialversicherungsrecht. Die Abgrenzungskriterien, die über Jahrzehnte von der Rechtsprechung entwickelt und 2017 für das Arbeitsrecht kodifiziert wurden, stammen weit überwiegend aus der „alten Arbeitswelt“, in der Projekte weniger komplex waren. Sie stehen daher oft im Widerspruch zu modernen und agilen Arbeitsformen, die sich im Zuge der Digitalisierung entwickelt haben und zunehmend notwendig sind, um international wettbewerbsfähig agieren zu können. Zudem erfolgt die Statusfeststellung immer nur auf den jeweiligen Einzelauftrag bezogen, bei kürzeren Aufträgen zudem wegen der langen Verfahrensdauern im Regelfall ex post. Die Folge ist ein Schwebezustand und Rechtsunsicherheit. Selbst bei positiver Statusfeststellung kommt es bei gleichgelagerten Aufgaben oft zu abweichenden Entscheidungen. Deshalb beschließen aktuell immer mehr Unternehmen, Aufträge mit Selbstständigen zu beenden und keine neuen Aufträge an Selbstständige zu vergeben bzw. Projekte ins Ausland zu verlagern. Das dürfen wir nicht weiter hinnehmen.

Bei all diesen Punkten gilt es, die neue technische Revolution auch als neue Gründerzeit mitzudenken, denn die Gründerkultur ist eng mit dem Thema Selbstständigkeit verknüpft. Deutschland hat eine starke und innovative Industrie, die aber sehr auf schrittweise und evolutionäre Innovation ausgelegt ist. Schwach dagegen ist Deutschland im Bereich disruptiver Sprunginnovationen, die im digitalen Zeitalter vor allem von Akteuren von der anderen Seite des Atlantiks kommen. In der globalen Ökonomie wartet niemand darauf, dass die Wertschöpfung in Deutschland stattfindet. Die Politik muss ermöglichen, dass Gründer digitale Geschäftsmodelle auch in Deutschland entwickeln und anwenden können. Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmer und Unternehmerinnen sind darauf angewiesen, auf selbstständiger Basis flexibel und ohne hohe Eintrittsbarrieren zusammenarbeiten zu können. Mit ihren Ideen und ihrer Schaffenskraft fordern Gründerinnen und Gründer etablierte Unternehmen heraus, wagen Neues und modernisieren so unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Oft sind es junge Unternehmen, die aus einer Idee auch ein konkretes Produkt und eine Dienstleistung machen und damit den gesellschaftlichen Fortschritt vorantreiben. Wir wollen daher alle Menschen in Deutschland ermutigen, ihre Ideen unternehmerisch in die Tat umzusetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. das Statusfeststellungsverfahren bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu reformieren:
 - Für Selbstständige und Freiberufler ist das aktuelle Verfahren der Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung intransparent, langwierig und mit vielen Unsicherheiten behaftet. Dies liegt im Wesentlichen an der unklaren Rechtslage und einer darauf basierenden teils ausufernden und kaum vorhersehbaren Rechtsprechung der Sozialgerichte. Daher muss künftig durch klare gesetzliche Positivkriterien Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das nachweisliche Vorliegen bestimmter Kriterien eine Selbstständigkeit rechtssicher und verbindlich vermuten lässt. Erforderlich ist ein Paradigmenwechsel hin zu einer verbindlichen Statusfeststellung mit einer vom konkreten Auftrag losgelösten zukunftsbezogenen Betrachtung. Die bisherige rück-

wirkende und streng auftragsbezogene Einzelprüfung wird einer sich wandelnden Arbeitswelt nicht mehr gerecht. Die Statusfeststellung muss daher künftig zeitlich unbefristet bis zu einer erneuten Prüfung oder bis zu einer wesentlichen Änderung der Umstände erfolgen. Der so festgelegte Status führt damit auch bei mehreren Aufträgen zur Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer.

- Dabei muss eine gesetzliche Neuregelung auf das Ziel gerichtet sein, dass Auftraggeber sich nicht aus der sozialen Verantwortung stellen und etwa Mindestlöhne durch Scheinselbständigkeit umgehen. Dieses Ziel wird durch die bereits bestehenden Kriterien einer eindeutig selbstständigen Leistungserbringung und künftig in jedem Fall bei einer angemessen vergüteten und existenzsichernden Selbstständigkeit erreicht. Zu den gesetzlich festzulegenden Positivkriterien gehören daher im Besonderen ein Mindesthonorar bezogen auf den Stunden- oder Tagessatz sowie das Vorhandensein einer ausreichenden Altersvorsorge durch den Selbstständigen. Als positive Kriterien können zudem das Vorhandensein von besonderem Know-How bei Diensten höherer Art, der erklärte Parteiwille sowie die jeweilige Verkehrsanschauung herangezogen werden. So sind beispielsweise bei agilen Arbeitsmethoden, deren Wesen gerade eine hohe Interaktion zwischen den Projektbeteiligten voraussetzt, die Abgrenzungskriterien wie Weisung und Eingliederung in diesem Lichte zu betrachten. Merkmale der Tätigkeit, die zu ihrer effektiven Ausführung sachlogisch notwendig oder sinnvoll sind, dürfen nicht als Kriterium gegen eine Selbstständigkeit herangezogen werden.
 - Durch die Festlegung von klaren Positivkriterien könnten Verfahren zur Statusfeststellung zugleich digitalisiert, beschleunigt, transparent gestaltet und auf Schutzwürdigkeit ausgerichtet werden. Die Statusfeststellung sollte zudem nicht mehr von den Clearing-Stellen der Rentenversicherung durchgeführt werden. Stattdessen sollte sie durch eine neutrale Stelle erfolgen, zum Beispiel durch die Finanzämter, die für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörden oder auch durch die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft. Im Statusfeststellungsverfahren selbst sollten z. B. auch Steuerberater Selbstständige vertreten dürfen. Die Durchführungsanweisungen für die Statusfeststellungen müssen transparent öffentlich zugänglich gemacht werden.
 - Um Auftraggeber und Auftragnehmern eine schnelle erste Einschätzung der Sachlage zu ermöglichen, sollte zudem ein Online-Selbsttest für Selbstständige, Auftraggeber und vor allem für Gründer, die über Selbstständigkeit nachdenken, zur Verfügung gestellt werden;
2. maximale Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge für Selbstständige zu ermöglichen:
- Selbstständige sollen in eine allgemeine Pflicht zur Altersvorsorge (ähnlich der heute bereits existierenden Pflicht zur Krankenversicherung) einbezogen werden, dabei jedoch die Freiheit haben, die Form ihrer Vorsorge selbst zu wählen. Dieses Wahlrecht sollen alle Selbstständigen ohne obligatorisches Alterssicherungssystem sowie selbstständige Handwerker und andere Berufsgruppen haben, die in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher pflichtversichert sind. Die Pflichtversicherung einzelner Selbstständigen-Gruppen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird abgeschafft. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung soll zukünftig für jeden Selbstständigen möglich sein, auch parallel zu einer privaten Vorsorge.

- Die Pflicht zur Altersvorsorge beschränkt sich auf eine Basisabsicherung im Alter. Sie soll zu einer Rente führen, die oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt. Die Entscheidung für eine weitergehende Absicherung, insbesondere auch gegen das Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrisiko, bleibt dem Einzelnen überlassen. Maximale Flexibilität der Beitragszahlung erlaubt es Selbstständigen, zwischen höheren und niedrigeren Einzahlungen zu wechseln und Einzahlungen auch auszusetzen.
 - Unterschiedliche Formen der Altersvorsorge sollen als mögliche Vorsorgevarianten anerkannt werden. Zudem soll es allen Berufsgruppen offenstehen, neue Versorgungswerke zu gründen. Ein umfassendes Wahl- und Gestaltungsrecht bei der Vorsorgeform umfasst zudem neben privaten Rentenversicherungsverträgen auch Unternehmensbeteiligungen, Investmentfonds, ETFs, Immobilien und Betriebsvermögen. Als Möglichkeit zur pfändungs- und insolvenzgesicherten Kapitalanlage wollen wir ein „Altersvorsorge-Depot“ schaffen, durch das eine langfristige, renditestarke und kostengünstige Form der Altersvorsorge für alle Bürger ermöglicht wird. Aus dem Betriebsvermögen sollen Unternehmerinnen und Unternehmer hierfür anerkannte Rückstellungen bilden können. Mit einer größtmöglichen Wahlfreiheit wird so ihrer Eigenständigkeit Rechnung getragen.
 - Die Riester-Förderung soll fortan auch für Selbstständige möglich sein. Es ist ein Gebot der Fairness, dass die Vorteile der geförderten Altersvorsorge allen zugutekommen. Von der Riester-Förderung sollen deshalb auch Menschen profitieren, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, also auch Selbstständige und Beschäftigte, die Mitglieder in berufsständischen Versorgungswerken sind. Dies erleichtert den flexiblen Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit oder die Kombination von beidem.
 - Mit umfangreichen Karenzfristen in jeder Gründungsphase sowie niedrigeren Beiträgen für Geringverdiener soll der besonderen Situation von Selbstständigen Rechnung getragen werden. Es soll ausgeschlossen werden, dass Selbstständigkeit erschwert und Neugründungen verhindert werden. Existenzgründer sind drei Jahre lang von der Vorsorgeverpflichtung befreit.
 - Im Rahmen großzügiger Übergangsvorschriften sollen bestehende Vorsorgemaßnahmen insbesondere mit Blick auf ältere Selbstständige unbürokratisch als ausreichende Vorsorge anerkannt werden. So sollen für Selbstständige zwischen 35 und 50 Jahren geringere Anforderungen an eine Vorsorge gelten als für unter 35-Jährige. Das heißt, bei ihnen soll weitgehend auf die Ausgestaltung ihrer bisherigen Vorsorge Rücksicht genommen werden. Selbstständige über 50 Jahre sind von der Vorsorgepflicht ausgenommen. Als Nachweis für eine angemessene und ausreichende Altersvorsorge soll für alle bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen ein Auszug aus dem zu errichtenden „Online-Vorsorgekonto“ dienen. Er wird allen Bürgerinnen und Bürgern einen persönlichen, unkomplizierten und transparenten Überblick über die bereits erworbenen Altersvorsorge-Ansprüche aus allen drei Säulen (obligatorisch, betrieblich, privat) ermöglichen;
3. die gesetzliche Krankenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung für die Lebensrealität von Selbstständigen zu öffnen:
- Es ist dringend notwendig, endlich faire Versicherungsbeiträge für Selbstständige und Existenzgründer in der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen. Hier wollen wir die Beitragsbemessung und Leistungen für Selbstständige vollständig an den tatsächlichen Einnahmen orientieren, wie dies bei Beschäftigten auch der Fall ist. Alles andere ist unfair. Die Einkünfte können z. B. jährlich und rückwirkend anhand der Einkommenssteuerbescheide

nachgewiesen werden. Denn für Selbstbestimmung und Lebenslaufhoheit ist die freie Wahl der Erwerbsform essentiell. Sie sollte nicht durch sozialversicherungsrechtliche Regelungen behindert werden. Wir wollen echte Gleichbehandlung von Angestellten und Selbstständigen. Dazu ist die Mindestbeitragsbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbstständige auf die Entgeltgrenze der geringfügigen Beschäftigung abzusenken.

- Unser Ziel ist es außerdem, die freiwillige Versicherung in der Arbeitslosenversicherung weiter zu öffnen, damit sich Selbstständige und insbesondere Gründer auf diesem Wege leichter gegen das Risiko einer Arbeitslosigkeit versichern können, sofern sie dies wünschen. Für Gründer, die etwa direkt nach der Universität in die Selbstständigkeit wechseln möchten, ist es wichtig, auch ohne Vorversicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung versichert werden zu können. Dies sichert Gründer für den Fall eines Scheiterns finanziell ab und fördert so auch eine Kultur, die sich Gründungen zutraut.

Berlin, den 14. November 2019

Christian Lindner und Fraktion